

# SCHUTZ VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND MITARBEITENDEN

Hans-Wendt gGmbH

---

## GEWALTSCHUTZKONZEPT

---

STAND 01 /2025

# INHALT

I. LEITGEDANKE SCHUTZKONZEPT .....	4
II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	6
III. GEWALTSCHUTZKONZEPT .....	7
3.1 Definition Grenzverletzung und Gewalt .....	7
3.2 Verhaltensampel .....	9
IV. SEXUALSCHUTZKONZEPT .....	10
4.1 Grundlagen zum Schutz .....	10
4.2 Ziele des sexualschutzkonzepts .....	11
4.3 Präventive Maßnahmen .....	11
4.4 Sexualpädagogische Angebote .....	13
4.5 Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Ehrenamtliche .....	14
4.6 Psychosoziale Unterstützung .....	14
4.7 Institutionelle Verantwortung und Weiterentwicklung .....	14
4.8 Schlussfolgerung .....	15
V. HANDLUNGSLEITLINIEN IM VERDACHTSFALL .....	15
5.1 Ablauf bei Gewaltvorfällen unter Kindern .....	15
5.2 Ablauf bei Gewaltvorfällen unter Fachkräften und Kindern .....	17
5.3 Ablauf bei Gewaltvorfällen unter Mitarbeitenden .....	18
5.4 Ablauf bei Gewaltvorfällen sexualisierter Gewalt .....	20

ANHANG .....	23
A. Selbstverpflichtung .....	27
B. Rechtliche Grundlagen .....	27
C. Fall- und Verlaufsdocumentation .....	27
D. Beratungsstellen .....	30

Zusätzlich anzuführen sind das **Beteiligungskonzept**, das **Beschwerdemanagement**, der **Handlungsleitfaden zum Kinderschutz** und das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz**.

# I. LEITGEDANKE SCHUTZKONZEPT

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist für uns nicht nur eine Pflicht, sondern ein Herzensthema und unser oberstes Anliegen als Jugendhilfe- oder Kinderhausträger. Mit voller Überzeugung und Entschlossenheit setzen wir uns dafür ein, sichere und schützende Räume zu schaffen.

Dabei ist uns bewusst, dass ein umfassender Schutz nur durch das Zusammenwirken mehrerer entscheidender Faktoren erreicht werden kann. Deshalb engagieren wir uns mit Leidenschaft dafür, dass:

- ein hohes Maß an Fachkompetenz und Professionalität den Grundstein bildet,
- eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit und Fehlerfreundlichkeit gelebt wird,
- die Grenzen und Rechte jedes Menschen bedingungslos respektiert werden,
- Risiken und potenzielle Gefährdungen frühzeitig erkannt und präventiv adressiert werden,
- Transparenz unser pädagogisches Handeln prägt und nachvollziehbar macht.

Mit diesem Ansatz schaffen wir eine stabile und wertvolle Basis, um den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen den Schutz zu bieten, den sie verdienen. Unser Anspruch ist es, nicht nur Standards zu erfüllen, sondern Vorbild zu sein – mit Herz, Verstand und Tatkraft.

Die Hans-Wendt-Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung privaten Rechts. Vor über 100 Jahren von Herrn Hermann-Otto Wendt in Gedenken an seinen in Kindertagen verstorbenen Sohn Hans. Gemäß seiner Überzeugung schützen wir seit 1919 Kinder vor Krankheiten und Übergriffen von Erwachsenen und fühlen uns so nicht nur mit dem Thema verbunden.

Die Hans-Wendt gGmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Hans-Wendt-Stiftung, in der alle Kinderhäuser organisiert sind.

Das folgende Schutzkonzept ist verpflichtend und gilt für die Kinderhäuser der Hans-Wendt gGmbH. Dabei verstehen wir den Schutz von Kindern nicht nur als Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern als tief verwurzelte Verpflichtung, die in unserem Selbstverständnis und in der historischen Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und deren Entwicklung begründet liegt.

Wir sind ein unabhängiger, gemeinnütziger Träger mit einer klaren Ausrichtung auf den sozialen Bereich. Das Besondere an unseren Kinderhäusern liegt in der tief verwurzelten Vernetzung sowohl im Stadtteil als auch darüber hinaus. Diese breite, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedensten Akteuren – von Bildungseinrichtungen über Jugendhilfeträger bis hin zu kulturellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen – ermöglicht es, flexibel auf komplexe soziale Herausforderungen zu reagie-

ren. Dabei zeichnen wir uns durch eine ganzheitliche Herangehensweise und die konsequente Umsetzung von Schutzkonzepten aus. Die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppen stehen im Zentrum des Handelns, wobei innovative Ansätze und bedarfsgerechte Angebote die Grundlage für nachhaltige Lösungen schaffen. Diese enge Verzahnung von Kompetenz, Regionalität und Engagement macht uns einzigartig.

Um das Schutzkonzept umsetzen und mit Leben füllen zu können, bedarf es die Einbettung in den rechtlichen Rahmen sowie die Einbeziehung von Beschwerdekonzzept, Beteiligungskonzept und Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden. Die angefügte Verhaltensampel für den pädagogischen Kontext dient als Arbeitsgrundlage und muss von jedem Kinderhaus und jeder Einrichtung konkretisiert und von allen Mitarbeitenden im Alltag gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen sowie den Kolleginnen und Kollegen und Führungskräften angewandt werden. Die regelmäßige Aktualisierung des Schutzkonzeptes sowie die Weiterentwicklung und Erneuerung der Verhaltensampel innerhalb der Einrichtungen ist Voraussetzung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Schutzkonzeptes hat die Einhaltung höchster Standards in unserer Organisation oberste Priorität. Unser internes Regelwerk ist strikt am Schutzgedanken für Kinder ausgerichtet und wird kontinuierlich an aktuelle Anforderungen angepasst. Dazu gehören verbindliche Dienstanweisungen, die strikte Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorgaben sowie die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Dienstbeginn. Diese Maßnahmen unterstreichen unsere klare Haltung und Verantwortung, ein sicheres Umfeld für die uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten.

Die Berechtigungsgrundlage für jegliches Handeln im sozialen Sektor wird durch die Menschenrechte abgebildet. Insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC), die in Deutschland seit 1992 gilt, bildet dabei eine zentrale Grundlage. Sie definiert grundlegende Rechte für Kinder weltweit, darunter das Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung (Artikel 19), das Recht auf Bildung (Artikel 28), das Recht auf Partizipation (Artikel 12), das Recht auf Gesundheit und Wohlergehen (Artikel 24) sowie das Recht auf Spiel und Freizeit (Artikel 31). Diese Rechte prägen nicht nur die wissenschaftliche Grundlage der Professionalität der in den Kinderhäusern eingesetzten Berufsgruppen, sondern bilden auch das Fundament der pädagogischen Konzepte und deren Umsetzung. Die konsequente Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention stellt sicher, dass Kinder in ihrer Würde und als eigenständige Persönlichkeiten wertgeschätzt werden.

Die erfolgreiche Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch eine professionelle Grundhaltung und ein gemeinsames Selbstverständnis unterstützt. Indem unsere pädagogischen Standards, die Dienstanweisungen und die Selbstverpflichtung aktiv gelebt werden, kann der präventive Kinderschutz nachhaltig sichergestellt werden. Das Gewaltschutzkonzept bildet eine wertvolle Grundlage für alle im sozialen Bereich tätigen Mitarbeitenden. Es schafft einen klaren Handlungsrahmen, der das Ziel verfolgt, den Schutz der Kinder aktiv und präventiv zu stärken.

## II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Kinderschutz ist ein äußerst wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit in unseren Kinderhäusern. Damit sich die uns anvertrauten Kinder sicher und geborgen fühlen, wird bei uns ein gewaltfreier Umgang praktiziert.

Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, auf Betreuung, Bildung und Erziehung, auf die Unversehrtheit von Körper und Seele.

Jedes Kind soll befähigt werden, bestmöglich im Rahmen seiner Möglichkeiten in allen Wissens- und Entwicklungsbereichen das angelegte Potenzial zu entfalten.

Von daher sind wir bestrebt, aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten.

Kinderschutz betrifft alle Mitarbeitenden der Kinderhäuser. Es obliegt ihnen, den eigenen Umgang mit den Kindern, das Verhalten anderer Personen den Kindern gegenüber und das Verhalten der Kinder untereinander permanent zu beachten, kritisch zu reflektieren und, wenn erforderlich, gesetzeskonform zu intervenieren. In diesem Kontext ist es wichtig, auch schon kleine Grenzverletzungen unverzüglich zu identifizieren und entsprechend zu agieren.

Das Gewaltschutzkonzept konkretisiert die Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und definiert Grenzverletzungen und Formen der Gewalt sowie die daraus resultierenden Maßnahmen, so dass die Mitarbeitenden und die Eltern der uns anvertrauten Kinder Orientierung und Handlungssicherheit erlangen.

Unser Kinderschutzkonzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- UN-Menschenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN Behindertenkonvention
- Grundgesetz
- BGB
- SGB VIII
- Verfahrenskatalog Umgang mit Verdacht auf innerfamiliärer sexueller Gewalt (Amt für Soziale Dienste, Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen, Stand: April 2010)
- Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste – Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen – und den freien Trägern der Jugendhilfe/ Leistungsanbietern in der Stadtgemeinde Bremen, Stand 04/ 2010
- DA 2-4/ 12 Hans-Wendt „Sicherung des Kindeswohls, gültig ab 30.04.2018
- DA 2-4/ 14 Hans-Wendt „Umgang mit Gewaltanwendung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters gegenüber einer Klientin/eines Klienten, gültig ab 05.09.2018

WICHTIG: Die Mitarbeitenden wurden umfassend über alle rechtlichen Grundlagen sowie die daraus abgeleiteten Verfahren, Abläufe und Dienstanweisungen informiert. Über aktuelle Änderungen oder Anpassungen werden sie zeitnah in Dienstbesprechungen durch die Leitung auf dem Laufenden gehalten, und das entsprechende Infomaterial wird ihnen bereitgestellt. In diesem Rahmen werden gemeinsam praxisorientierte Lösungen erarbeitet, um die neuen Anforderungen optimal in das jeweilige Tätigkeitsfeld zu integrieren.

## III. GEWALTSCHUTZKONZEPT

### 3.1 DEFINITION GRENZVERLETZUNG UND GEWALT

Um Kinder vor Gewalt oder grenzverletzendem Verhalten zu schützen, bedarf es zunächst der Analyse der verschiedenen Formen. Im Folgenden sind Grenzverletzungen und verschiedene Formen der Gewalt aufgeschlüsselt und es gilt in jedem der genannten Fälle entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

#### 3.1.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind Handlungen, Verhaltensweisen oder Äußerungen, die ohne Absicht erfolgen. Ihnen liegt meist Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder mangelnde Fachlichkeit/ Sensibilität zugrunde.

Unbedacht und ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist, überschreitet sie die persönlichen Grenzen des Kindes oder jungen Menschen. Es gibt physische, psychische, verbale und nonverbale Grenzverletzungen, z. B. unbeabsichtigte laute Ansprache, das Streicheln über den Kopf, im Beisein anderer Kinder über ein Kind reden, ein Kind ignorieren.

Abhängig vom subjektiven Empfinden des Kindes kann eine Handlung/ Verhaltensweise/ Äußerung als Grenzverletzung empfunden werden.

WICHTIG:

- Reflexion/ Selbstreflexion
- auf Signale des Kindes achten
- sich gegenseitig auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen aufmerksam machen

#### 3.1.2 Beabsichtigte Grenzverletzungen

Bewusst werden Grenzen des Kindes und die fachlichen Standards und Regeln der Einrichtung missachtet, z. B. Kinder erst dann aufstehen lassen, bis sie aufgegessen haben, separieren des Kindes, vorführen des Kindes vor anderen Kindern.

WICHTIG:

Beabsichtigte Grenzverletzungen sind verboten und dulden keine Toleranz. Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind die notwendigen Folgen.

Zu den beabsichtigten Grenzverletzungen zählen auch Handlungen, die ein Kind bei Gefahr in Verzug retten können, z. B. ein Kind vor einem herannahenden Auto zurückzureißen. In diesem Kontext ist es wichtig, die Situation mit dem Kind zu reflektieren und aufzuarbeiten.

### **Verbale Gewalt**

Kinder werden mittels verbaler Gewalt eingeschüchtert, geängstigt, gefügig gemacht, zum Schweigen gebracht, bedroht.

### **Psychische Gewalt**

Mittels Drohungen, Liebesentzug, Versprechungen bei Machtmissbrauch, Manipulation, Bestrafungen, Instrumentalisierung werden Kinder eingeschüchtert, unterdrückt, gefügig gemacht und physische oder sexualisierte Gewalt kann die Folge sein.

### **Physische Gewalt**

Physische Gewalt umfasst alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen führen, z. B. Brüche, Hämatome, Verbrennungen, Quetschungen.

### **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Übergriffe, Handlungen, die die Intimsphäre verletzen und gegen den Willen der betroffenen Kinder verübt werden.

Bei jeglicher Anwendung von Gewalt, ob physisch, psychisch oder verbal, wird der Arbeitgeber konsequent handeln. Dies kann arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung, Versetzung oder fristlose Kündigung nach sich ziehen. Darüber hinaus wird in schwerwiegenden Fällen die Einleitung strafrechtlicher Schritte geprüft und gegebenenfalls veranlasst. Der Schutz der Kinder hat oberste Priorität, und jedes Fehlverhalten, das dem Schutzgedanken entgegenwirkt, wird mit Nachdruck verfolgt.

### **3.1.3 Gewalt unter Kindern**

Streitigkeiten unter Kindern und jungen Menschen bleiben nicht aus. Oftmals eskalieren diese, vor allem, wenn Kinder sich verbal gar nicht oder nur unzureichend artikulieren können oder wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, körperlich.

In unseren Kinderhäusern ist es wichtig, einen gewaltfreien Umgang miteinander zu pflegen. In diesem Kontext ist es entscheidend, als erwachsene Vorbilder zu agieren. Gemeinsam mit den Kindern sollten angemessene Verhaltens- und Umgangsformen sowie effektive Konfliktlösungsstrategien erarbeitet, thematisiert und deren Einhaltung aktiv begleitet werden.

Indem Kinder lernen, ihre eigenen Gefühle zu erkennen und zu regulieren, entwickeln sie emotionale Intelligenz und können besser mit Konfliktsituationen umgehen.

Treten Konfliktsituationen unter Kindern auf, beobachten die Mitarbeitenden diese, um zu eruieren, welche Konfliktlösungsstrategien zum Einsatz kommen können. Die Kinder werden darin unterstützt, eigenständig interagieren zu können.

Wenn es zu einer Eskalation kommt oder die Kinder nicht in der Lage sind den Konflikt selbstständig zu lösen, intervenieren die Mitarbeitenden neutral, ohne Partei zu ergreifen und begleiten die Kinder bei dem Prozess der Konfliktlösung. Damit die Kinder sich perspektivisch für ihre eigenen Belange einsetzen können, ist es notwendig, sie

ernst zu nehmen, sich ihren Standpunkt und Meinung anzuhören und die Situationen gemeinsam zu reflektieren.

## 3.2 VERHALTENSAMPEL

Durch die Verhaltensampel sollen unsere pädagogischen Standards transparent und für alle Mitarbeitenden zugänglich sein. Jedes KH und jede Einrichtung konkretisiert die Verhaltensampel individuell, eine Arbeitsgrundlage dazu befindet sich im Anhang.

### 3.2.1 Pädagogisch angemessenes Verhalten



- Kindeswohlsicherung
- Kindern und jungen Menschen einen geschützten Rahmen bieten
- Inklusion
- Beteiligung
- Beschwerdefreundlichkeit
- Demokratisches Verhalten
- Mit Eltern und Kindern Entwicklungsziele sowie die adäquaten Maßnahmen festlegen und diese regelmäßig überprüfen und ggf. modifizieren
- Vermittlung von Bildungsinhalten
- Vermittlung von Normen und Werten
- Institutionalisierte klare und verbindliche Strukturen
- Sorge dafür tragen, dass die Teilnahme am Gruppengeschehen gewährleistet ist
- Ressourcenorientierte Arbeiten
- Selbstreflexion
- Vorbildfunktion
- Gewaltfreie Kommunikation/ vorbildliche Sprache
- Transparenz
- Verlässlichkeit/ Verbindlichkeit
- Gerechtes, unvoreingenommenes und respektvolles Verhalten
- Verständnisvolles Verhalten
- Wertschätzendes Verhalten
- Regelkonformes Verhalten
- Aufmerksames Zuhören

### 3.2.2 Pädagogisch kritisches Verhalten, das sich nicht förderlich auf die kindliche Entwicklung auswirkt



Kinder haben das Recht, sich darüber zu beschweren und Klärung einzufordern

- Vorbildfunktion nicht wahrnehmen
- Bevormundung
- Unzuverlässigkeit

- Unverbindlichkeit/Absprachen nicht einhalten
- Keine Regeln festlegen
- Regeln missachten
- Befehlston/ Rumschreien/ Rumkommandieren
- Schimpfworte/ Kraftausdrücke benutzen
- Ins Wort fallen/ nicht ausreden lassen
- Bedürfnisse ignorieren
- Ungerechtes Verhalten

### 3.2.3 Verbotenes Verhalten



Dieses Verhalten kann arbeitsrechtliche und/ oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen

Mitarbeitenden ist es nicht gestattet:

- das Kindeswohl zu gefährden
- jegliche Form von Gewalt anzuwenden/ grenzverletzendes Verhalten zu praktizieren
- die Aufsichtspflicht zu verletzen
- ihre Machtposition zu missbrauchen
- Kinder zu bestrafen
- Kinder zu etwas zu zwingen
- Kinder und Eltern zu diskriminieren/ zu beleidigen/ lächerlich zu machen/ zu missachten
- Kinder und Eltern zu erpressen
- Kindern und Eltern Hilfe/ Unterstützung zu verweigern
- die Schweigepflicht zu brechen, gegen den Datenschutz zu verstoßen

## IV. SEXUALSCHUTZKONZEPT

Das Sexuelschutzkonzept stellt sicher, dass alle in den Kinderhäusern betreuten Kinder und Mitarbeitende vor sexualisierter Gewalt geschützt sind und dass alle in die Betreuung involvierten Personen in ihrer Verantwortung geschult sind, Prävention zu gewährleisten. Es dient als Leitfaden für die Gestaltung eines sicheren Umfelds, das sexuelle Übergriffe verhindert und klare Handlungsrichtlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen oder Vorfällen gibt.

### 4.1 GRUNDLAGEN ZUM SCHUTZ

Die sexuelle Entwicklung ist ein natürlicher Teil des Aufwachsens von Kindern und wird von uns mit Achtsamkeit und Respekt begleitet. Unser Sexuelschutzkonzept zielt darauf ab, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der Kinder ihre Persönlichkeitsrechte geschützt erleben, sich ihrer eigenen Gefühle bewusst werden und die Grenzen anderer respektieren.

## 4.2 ZIELE DES SEXUALSCHUTZKONZEPTS

Das Sexuelschutzkonzept verfolgt eine klare Zielsetzung, um sowohl präventive Maßnahmen zu etablieren als auch auf Vorfälle von sexualisierter Gewalt adäquat zu reagieren. Die Ziele des Konzeptes sind:

- **Schutz vor sexualisierter Gewalt:** Das Hauptziel des Sexuelschutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder, die in unseren Kinderhäusern betreut werden und allen Mitarbeitenden vor jeder Form von sexualisierter Gewalt – sei es körperlicher, verbaler oder psychischer Natur – geschützt werden. Es soll verhindert werden, dass Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende Opfer sexueller Übergriffe werden, sei es durch andere Mitarbeitende, andere Kinder oder externe Personen.
- **Schaffung eines respektvollen, sicheren Umfelds:** Es soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich Kinder und Mitarbeitende sicher fühlen, ihre Rechte geachtet werden und sie Vertrauen zu anderen aufbauen können. Dies bedeutet, dass im Kinderhaus eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit herrscht, in der jeder vor sexuellen Übergriffen geschützt wird. Kinder und Mitarbeitende sollen die Möglichkeit haben, ihre Anliegen und Sorgen jederzeit zu äußern, ohne Angst vor Repressalien oder Verharmlosung ihrer Erlebnisse zu haben.
- **Verantwortung und Handlungskompetenz:** Ein weiteres Ziel des Konzeptes ist es, allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen Verantwortung zu übertragen und ihre Handlungskompetenz zu stärken. Es soll sichergestellt werden, dass alle im Kinderhaus Beschäftigten wissen, wie sie bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt reagieren müssen. Sie sollen in der Lage sein, frühzeitig Anzeichen zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst auch die Kenntnis über die Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen und die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen.

Durch die konsequente Umsetzung dieser Ziele wird gewährleistet, dass ein starkes Fundament für den Schutz vor sexualisierter Gewalt gelegt wird, das sowohl präventiv als auch reaktiv auf alle auftretenden Situationen eingeht.

## 4.3 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Das Sexuelschutzkonzept verfolgt einen präventiven Ansatz, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und ein sicheres Umfeld für alle Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden zu schaffen. Die folgenden präventiven Maßnahmen sind dabei zentral:

- **Schulungen und Fortbildungen:** Alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie weitere in die Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in-

volvierte Personen (z. B. Praktikanten, Freiwillige) werden regelmäßig geschult. Die Schulungen beinhalten Themen wie die Prävention von sexualisierter Gewalt, den Umgang mit den eigenen und den Grenzen anderer sowie die Förderung von respektvollen und sicheren Beziehungen. Ebenso werden die Mitarbeitenden mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und ihren Pflichten bei Verdachtsfällen vertraut gemacht. Diese Fortbildungen sollen sicherstellen, dass alle Beteiligten sensibilisiert sind und adäquat auf jede Form von Grenzverletzungen reagieren können.

- **Verhaltenskodex:** Es gibt einen verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche, der klare Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen festlegt. Der Kodex umfasst insbesondere den respektvollen Umgang miteinander, das Wahrnehmen von persönlichen Grenzen und den verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Der Verhaltenskodex dient als Orientierung für Mitarbeitende, wie sie in alltäglichen Situationen, aber auch in herausfordernden Momenten, ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder wahrnehmen können. Zur weiteren Orientierung dient die Verhaltensampel des Kinderhauses.
- **Beteiligung von Kindern:** Die Beteiligung der Kinder an der Entwicklung von Schutzstrategien ist ein wichtiger Bestandteil des Präventionskonzepts. Kinder werden in altersgerechter Weise über ihre Rechte informiert und lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren. Sie werden darüber aufgeklärt, wie sie sich in Situationen von Übergriffen oder Unsicherheit verhalten können und an wen sie sich wenden können, wenn sie Unterstützung benötigen. Dies fördert nicht nur das Vertrauen der Kinder ins Kinderhaus, sondern stärkt auch ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, sich gegen Übergriffe zu wehren. Wenn möglich werden auch Eltern und Erziehungsberechtigte aktiv in die Präventionsarbeit eingebunden und über die Schutzmaßnahmen sowie die Rechte ihrer Kinder aufgeklärt (z.B. **Elternabende:** Elternabende in den Kinderhäusern, bei denen Themen wie kindliche Sexualität, Schutz vor sexuellen Übergriffen und das Kita-Konzept aufgegriffen werden; Beratung und Unterstützung: Unterstützung der Eltern bei Fragen und Unsicherheiten bezüglich der sexuellen Entwicklung ihrer Kinder).
- **Beteiligung und Sensibilisierung der Teams:** Neben den Schulungen werden im Arbeitsalltag des Kinderhauses regelmäßige Reflexionsrunden und Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese dienen dazu, bestehende Verhaltensweisen zu hinterfragen, neue Entwicklungen in der Teamdynamik zu erkennen und mögliche Risiken frühzeitig zu identifizieren. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig ermutigt, das Thema sexualisierte Gewalt aktiv zu thematisieren, Missstände zu melden und eine Kultur der Offenheit zu pflegen.

- **Regeln zur Körperhygiene und Intimpflege:**  
Kinder werden dabei ermutigt, soweit möglich, eigenständig zu handeln. Werden Kinder gewickelt oder umgezogen geschieht dies in einem geschützten Rahmen unter Wahrung der Privat- und Intimsphäre. Die Tür wird geschlossen, damit niemand das Kind stören kann. Das Kind entscheidet, ob ein Freund oder eine Freundin mitkommen darf. Der Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter teilt in der Gruppe mit, wenn ein Kind gewickelt oder umgezogen wird. Alle notwendigen Maßnahmen werden dem Kind verbal vermittelt, Fragen beantwortet und es wird ein kommunikativer Dialog geführt.  
WICHTIG: Das Kind entscheidet, ob und von wem es sich wickeln/umziehen lassen möchte.  
Möchte sich ein Kind nicht wickeln oder umziehen lassen, müssen die Eltern informiert werden, um dies zu übernehmen.  
Geht ein Kind zur Toilette, wird es nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern thematisiert.
- **Fotografieren im Kinderhaus:**  
Von den Kindern werden Fotos ausschließlich im einrichtungsbezogenen Kontext gemacht, z. B. für das Portfolio, von Feiern, Alltagssituationen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern und einer jeweiligen Befragung und Zustimmung der Kinder. Es werden nur die Kameras des jeweiligen Kinderhauses benutzt, private Geräte dürfen nicht zum Einsatz kommen. Fotos für den Privatgebrauch sind verboten.

#### 4.4 SEXUALPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE

- **Altersgerechte Aufklärung:**  
Integration von sexualpädagogischen Angeboten in den Alltag, die Kindern helfen, ihren Körper zu entdecken, ihre Gefühle zu verstehen und ein gesundes Verhältnis zur eigenen Sexualität zu entwickeln.
- **Grenzen respektieren:**  
Erziehung zu einem respektvollen Miteinander, in dem die körperlichen und emotionalen Grenzen jedes Einzelnen respektiert werden (Nein heißt Nein!).
- **Bücher und Materialien:**  
Bereitstellung altersgerechter Bücher und Materialien, die Fragen zu Körper, Gefühlen und Sexualität kindgerecht thematisieren.

## 4.5 VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITENDE UND EHRENAMTLICHE

- **Grenzen wahren:** Mitarbeitende und Ehrenamtliche wahren persönliche und berufliche Grenzen und respektieren die Grenzen von Kindern und anderen Mitarbeitenden. Körperliche Nähe steht immer im Einklang mit den Bedürfnissen und dem Wohl des Gegenübers.
- **Transparente Kommunikation:** Die Kommunikation innerhalb des Teams ist transparent und respektvoll, um potenziellen Missverständnissen und Grenzverletzungen vorzubeugen.
- **Vermeidung von Alleinsein mit Kindern und Jugendlichen:** Mitarbeitende achten, wo immer möglich darauf, nicht allein mit Kindern in einem Raum oder einer Situation zu sein, in der es zu Missverständnissen oder unangemessenen Handlungen kommen könnte.
- **Dokumentation von Vorfällen:** Jegliche Vorfälle, die potenziell sexualisierte Gewalt betreffen oder bei denen ein Verdacht besteht, werden unmittelbar dokumentiert und weitergeleitet.

## 4.6 PSYCHOSOZIALE UNTERSTÜTZUNG

- **Unterstützung für Betroffene:** Kinder und Mitarbeitende, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, benötigen sofortige, kompetente und einfühlsame Unterstützung. Hierzu gehören psychologische Beratung, therapeutische Angebote und gegebenenfalls eine Begleitung durch den Rechtsweg.
- **Unterstützung für Mitarbeitende:** Auch Mitarbeitende, die einen Verdachtsfall melden oder mit einem Vorfall konfrontiert werden, erhalten durch die Fachkräfte (z. B. Supervision, Beratung) Unterstützung, um ihre eigene Belastung zu bewältigen und die Situation sachgerecht zu bearbeiten.

## 4.7 INSTITUTIONELLE VERANTWORTUNG UND WEITERENTWICKLUNG

- **Regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Sexuelschutzkonzepts:** Das Sexuelschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und an neue Erkenntnisse sowie gesetzliche Vorgaben angepasst werden.
- **Kooperation mit externen Fachstellen:** Wie arbeiten mit externen Fachstellen wie dem AfSD, Beratungsstellen, der Polizei und anderen relevanten Organisationen zusammen, um eine effektive Prävention und Bearbeitung von sexualisierter Gewalt zu gewährleisten.
- **Dokumentation und Evaluation:** Alle Schutzmaßnahmen, Schulungen und Vorfälle werden dokumentiert und regelmäßig evaluiert, um sicherzustellen, dass

das Konzept auch in der Praxis funktioniert und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

## 4.8 SCHLUSSFOLGERUNG

Das Sexuenschutzkonzept ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit mit Kindern und deren Familien, um das Wohl und die Sicherheit der betreuten Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden zu garantieren. Es soll nicht nur reagieren, wenn Vorfälle eintreten, sondern vor allem präventiv wirken, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sexualisierte Gewalt keinen Platz hat. Nur durch eine konsequente und strukturierte Umsetzung dieses Konzeptes kann ein effektiver Schutz und eine verantwortungsbewusste Arbeit gewährleistet werden.

## V. HANDLUNGSLEITLINIEN IM VERDACHTSFALL

Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, eines Gewaltvorfalls und/oder Grenzüberschreitung innerhalb der Familie werden klare Schritte befolgt:

1. Wahrnehmung und Dokumentation: Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls werden von den Mitarbeitenden beobachtet und sachlich dokumentiert.
2. Interne Klärung: Die dokumentierten Beobachtungen werden zeitnah im Team oder mit der Fachberatung besprochen. Wird eine Meldung nach §8a wahrscheinlich, wird der Kindeswohlpool dazu gezogen.
3. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten: Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren einbezogen, es sei denn, dies gefährdet das Kind oder den Jugendlichen. Es werden konkrete Absprachen mit den Eltern getroffen, um die Gefährdung abzuwenden.
4. Kontakt mit externen Stellen: Bei konkretem Verdacht wird unverzüglich das Jugendamt oder eine Fachstelle für Kinderschutz informiert bzw. eine Meldung nach §8a gemacht.
5. Kooperation mit dem Jugendamt: Im Falle einer Inobhutnahme oder eines anderen Schutzverfahrens wird eng mit dem Jugendamt kooperiert.

## 5.1 ABLAUF BEI GEWALTVORFÄLLEN UNTER KINDERN

Der Ablauf bei einem Gewaltvorfall zwischen Kindern umfasst ebenfalls eine strukturierte Vorgehensweise. Dabei liegt der Fokus auf der schnellen Intervention, dem Schutz aller Beteiligten sowie der Dokumentation und gegebenenfalls der Einleitung von (Schutz-)Maßnahmen. Folgender Ablauf soll eingehalten werden:

## 1. Gewaltvorfall findet statt

- Ein Vorfall von Gewalt oder Aggression zwischen Kindern findet statt (körperlich, verbal oder psychisch).
- Ein Kind berichtet von einem Vorfall mit einem anderen Kind

## 2. Sofortige Reaktion bei direkter Beobachtung

- Der Vorfall wird sofort gestoppt, und die beteiligten Kinder werden voneinander getrennt.
- Erste Hilfe wird geleistet, wenn notwendig.
- Die betroffenen Kinder werden beruhigt, mögliche Verletzungen dokumentiert.

## 3. Sicherstellung des Wohlbefindens

- Es wird geprüft, ob das Wohl der betroffenen Kinder gefährdet ist (physisch und psychisch).
- Gespräche mit den beteiligten Kindern werden geführt, um den Vorfall zu klären.

Wichtig:

Findet keine Klärung statt bzw. wird der Vorfall als relevant eingestuft wird die Leitung informiert.

## 4. Meldung des Vorfalls

- Der Vorfall wird der Kinderhausleitung und der Bereichsleitung der Kinderhäuser gemeldet.
- Abhängig von der Schwere des Vorfalls und den gesetzlichen Vorgaben kann es erforderlich sein, die Polizei und/oder das Landesjugendamt oder die Heimaufsicht zu informieren.

## 5. Ggf. interne Untersuchung

- Es wird eine interne Untersuchung eingeleitet, um den Vorfall genauer zu prüfen.
- Beteiligte Kinder, Fachkräfte und eventuell Zeugen werden befragt.
- Die Ursache des Vorfalls wird ermittelt.

## 6. Ggf. externe Untersuchung (falls erforderlich)

- Wenn die Situation es erfordert (z. B. schwerwiegende Gewalt), wird eine externe Untersuchung eingeleitet, etwa durch das Landesjugendamt oder die Polizei.

## 7. Entscheidung über Maßnahmen

- Je nach Schwere des Vorfalls werden Maßnahmen ergriffen:
  - Konfliktlösungsgespräche zwischen den Kindern

- Gespräche mit den Eltern der beteiligten Kinder oder anderen involvierten Fachkräften
- Schulungen, Workshops oder Maßnahmen zur Gewaltprävention
- Therapieangebote für die betroffenen Kinder

## 8. Nachbereitung und Dokumentation

- Alle Schritte des Vorfalls werden dokumentiert.
- Ggf. wird eine Nachbesprechung durchgeführt, um den Ablauf zu evaluieren und zukünftige Maßnahmen zu planen.
- Weitere Unterstützung für die betroffenen Kinder wird angeboten (z. B. Gespräche, Angebote zur emotionalen Unterstützung).

## 5.2 ABLAUF BEI GEWALTVORFÄLLEN UNTER FACHKRÄFTEN UND KINDERN

### 1. Gewaltvorfall

- Ein Vorfall von Gewalt oder einem kritischen Vorfall (körperlich, verbal oder psychisch) zwischen einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter und einem Kind wird beobachtet.
- Ein Kind berichtet von einem Vorfall mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter
- Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter berichtet von einem Vorfall mit einem Kind

### 2. Ggf. sofortige Reaktion

- Der Vorfall wird sofort gestoppt.
- Erste Hilfe wird geleistet, wenn notwendig.
- Das Kind und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter werden getrennt, um die Situation zu beruhigen.

### 3. Sicherstellung des Wohlbefindens

- Das Wohl des Kindes wird überprüft (psychische und körperliche Gesundheit).
- Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wird ebenfalls überprüft, falls notwendig.
- Der Vorfall wird dokumentiert.

### 4. Meldung des Vorfalls

- Der Vorfall wird sofort der Kinderhausleitung und der Bereichsleitung der Kinderhäuser gemeldet.
- Abhängig von der Schwere des Vorfalls und den gesetzlichen Vorgaben kann es erforderlich sein, die Polizei und/oder das Landesjugendamt zu informieren.

## 5. Interne Untersuchung

- Eine interne Untersuchung wird eingeleitet, um den Vorfall genau zu klären.
- Zeugen werden befragt und alle relevanten Fakten gesammelt.
- Gespräche mit dem Kind, der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und anderen Beteiligten werden geführt.

## 6. Externe Untersuchung (falls erforderlich)

- Falls nötig, wird eine externe Untersuchung eingeleitet (z. B. durch das Landesjugendamt, die Polizei, Gutachter).

## 7. Entscheidung über Maßnahmen

Je nach Schwere des Vorfalls werden Maßnahmen ergriffen:

- Verhaltensvereinbarungen
- Fortbildung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters
- Suspendierung oder Kündigung des Mitarbeiters
- Unterstützung für das Kind (z. B. Therapie, Beratung)

## 8. Dokumentation und Nachbereitung

- Alle Schritte und Maßnahmen werden dokumentiert.
- Unterstützung für das Kind und die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter wird weiterhin sichergestellt.
- Eine Nachbesprechung und Reflexion der Vorgehensweise finden statt.

## 5.3 ABLAUF BEI GEWALTVOEFÄLLEN UNTER MITARBEITENDEN

### 1. Gewaltvorfall wird beobachtet oder gemeldet

- Trennung der Beteiligten: Zuerst müssen die beteiligten Mitarbeitenden voneinander getrennt werden, um eine weitere Eskalation zu verhindern und den Vorfall unter Kontrolle zu bringen.
- Sicherung der Unversehrtheit: Überprüfen, ob gesundheitliche Gefährdungen bestehen (z.B. Verletzungen). Falls erforderlich, müssen Erste-Hilfe-Maßnahmen ergriffen und/oder ein Notarzt verständigt werden.
- Deeskalation: Sollte es zu einer verbalen Eskalation kommen, sind alle Beteiligten zu beruhigen. Dies kann durch den Einsatz einer neutralen, autoritativen Person erfolgen.

### 2. Informierung der zuständigen Stellen

- Interne Meldung: Der Vorfall wird sofort der Kinderhausleitung und der Bereichsleitung der Kinderhäuser gemeldet. Hierzu gehört auch die detaillierte Schilderung der Ereignisse.
- Ggf. Einbeziehung vom BR und der Personalabteilung. Eine Information an die Personalabteilung und gegebenenfalls an den Betriebsrat ist notwendig, um den Vorfall arbeitsrechtlich zu bewerten.

- Externe Meldung: Abhängig von der Schwere des Vorfalls und den gesetzlichen Vorgaben kann es erforderlich sein, die Polizei und/oder das Landesjugendamt zu informieren.

### 3. Erhebung von Informationen

- Zeugenaussagen einholen: Alle anwesenden Zeugen des Vorfalls (z.B. andere Mitarbeitende oder Kinder) werden befragt, um ein vollständiges Bild der Situation zu erhalten.
- Beteiligte Mitarbeitende befragen: Alle direkt beteiligten Mitarbeitenden müssen zu ihren Handlungen und Wahrnehmungen des Vorfalls Stellung nehmen.
- Dokumentation: Der Vorfall und die Aussagen müssen schriftlich dokumentiert werden, um eine genaue Rekonstruktion des Ereignisses zu ermöglichen und als Grundlage für weitere Entscheidungen.

### 4. Prüfung der Ursachen

- Hintergründe und Auslöser: Es sollte geklärt werden, ob der Gewaltvorfall durch berufliche Stressfaktoren, zwischenmenschliche Konflikte oder andere Faktoren bedingt war.
- Mögliche frühere Konflikte: Es wird geprüft, ob es bereits in der Vergangenheit ähnliche Spannungen oder Vorfälle gegeben hat.
- Bewertung und Entscheidung
- Ermittlung der Schwere des Vorfalls: Anhand der Aussagen und der Beweislage wird der Vorfall eingeordnet. Wurde körperliche Gewalt angewendet? War es ein Vorfall von verbaler Aggression? Handelt es sich um eine einmalige Entgleisung oder ein wiederholtes Verhalten?
- Verantwortlichkeiten und Konsequenzen: Je nach Schwere des Vorfalls werden entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft, wie z.B. eine Abmahnung, Versetzung, eine Schulung oder sogar eine fristlose Kündigung.

### 5. Nachbereitung und Prävention

- Konfliktklärung und Mediation: Wenn möglich, sollten die beteiligten Mitarbeitenden in einem strukturierten Rahmen (z.B. durch Mediation) dazu angeregt werden, den Konflikt zu klären und Missverständnisse auszuräumen.
- Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen: Es sollten Schulungen zu den Themen Kommunikation, Deeskalation und Gewaltprävention durchgeführt werden.
- Prüfung der Arbeitsbedingungen: Falls arbeitsbedingte Stressfaktoren oder unzureichende Supervision eine Rolle gespielt haben, sind Anpassungen in der Arbeitsorganisation oder im Führungsverhalten zu erwägen.
- Langfristige Begleitung
- Monitoring: Nach dem Vorfall sollte eine regelmäßige Überprüfung der Arbeitsbeziehungen und des Arbeitsklimas stattfinden, um sicherzustellen, dass keine weiteren Konflikte entstehen.
- Team-Reflexion: Es sollte Raum für das Team geben, den Vorfall in einem geschützten Rahmen zu reflektieren, damit ähnliche Konflikte in der Zukunft vermieden werden.

## 5.4 ABLAUF BEI GEWALTVOEFÄLLEN SEXUALISIERTER GEWALT

### 1. Sofortige Reaktion auf den Vorfall

- Schutz und Sicherheit: Die betroffene Person (Opfer) wird sofort in Sicherheit gebracht. Dies bedeutet, dass die Täterin bzw. der Täter von der betroffenen Person getrennt wird, um weiteren Schaden zu verhindern.
- Unterstützung der betroffenen Person: Die betroffene Person sollte beruhigt und unterstützt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass sie keine weiteren physischen oder psychischen Schäden erleidet. Es ist wichtig, dass sie von einer vertrauenswürdigen Person begleitet wird, die für emotionalen Beistand sorgt.
- Sicherung von Beweismitteln: Falls es sich um einen frisch erfolgten Vorfall handelt, müssen Beweise gesichert werden, was in enger Zusammenarbeit mit Polizei oder einem Facharzt (z. B. im Krankenhaus oder der Gewaltschutzambulanz) erfolgt. Die betroffene Person sollte nicht unachtsam mit möglichen Beweismitteln umgehen (z. B. Kleidung, Körperpflege).

### 2. Meldung an die zuständigen Stellen

- Interne Meldung: Der Vorfall muss unverzüglich der Einrichtungsleitung, der Bereichsleitung und dem Geschäftsführer gemeldet werden. Die sofortige Meldung ist notwendig, um umgehend reagieren zu können.
- Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten: Wenn es sich um ein minderjähriges Opfer handelt, müssen die Eltern, Erziehungsberechtigten oder Amtsvormund informiert werden, sofern sie nicht selbst Teil des Vorfalls sind.
- Einbeziehung der zuständigen Behörden:
  - Polizei und Landesjugendamt: Der Vorfall muss sofort bei der Polizei und dem Landesjugendamt angezeigt werden, insbesondere wenn Straftaten im Raum stehen.
  - AfSD: Das AfSD muss ebenfalls informiert werden, da es in solchen Fällen eine Schutzverantwortung gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen hat.
- Gesundheitsdienste: Wenn das Opfer verletzt wurde oder gesundheitliche Probleme aufweist, sollte schnellstmöglich medizinische Hilfe in Anspruch genommen werden, und das medizinische Personal muss den Vorfall entsprechend dokumentieren.

### 3. Erhebung von Informationen

- Zeugenaussagen und erste Befragungen: Alle Beteiligten (z. B. Zeugen, andere Mitarbeitende, die möglicherweise Informationen zum Vorfall haben) müssen befragt werden. Dies sollte in einem strukturierten, möglichst neutralen Rahmen erfolgen.

- Befragung der betroffenen Person: Wenn möglich und in einem sicheren Rahmen, sollte die betroffene Person befragt werden. Dabei muss auf eine respektvolle, einfühlsame und nicht retraumatisierende Gesprächsführung geachtet werden.
- Dokumentation des Vorfalls: Eine vollständige, präzise und detaillierte Dokumentation des Vorfalls ist entscheidend, um alle relevanten Informationen zu sichern und als Grundlage für die weiteren Schritte und Ermittlungen zu dienen (s. Anlage)

#### 4. Sicherstellung des rechtlichen Vorgehens

Anzeige erstatten: Wir sind verpflichtet, die Polizei und gegebenenfalls andere zuständige Stellen über den Vorfall zu informieren. In Fällen sexualisierter Gewalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Diese basiert auf § 4 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), der die Zusammenarbeit im Kinderschutz regelt.

Für Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, gilt § 8a SGB VIII, der bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ein Tätigwerden vorschreibt.

- Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden: Wir kooperieren mit der Polizei und anderen relevanten Institutionen (z. B. Staatsanwaltschaft) und stellen alle nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- Rechtliche Schritte bei Verdachtsfällen:  
Je nach den Ergebnissen der Untersuchung können rechtliche Maßnahmen gegen die beschuldigte Person eingeleitet werden. Dabei gilt stets das Prinzip der Unschuldsvermutung, bis eine endgültige Klärung erfolgt ist. Die Maßnahmen können von strafrechtlicher Verfolgung bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Abmahnung oder Kündigung reichen.

#### 5. Untersuchung und Prävention

- Interne Untersuchung: Es wird eine interne Untersuchung eingeleitet, um den Vorfall zu klären und mögliche Versäumnisse oder institutionelle Mängel zu identifizieren, die zur Tat beigetragen haben könnten.
- Überarbeitung von Richtlinien und Schulungen: Falls erforderlich, müssen die Schutzmaßnahmen und Präventionsstrategien (z. B. Schulungen für Mitarbeitende zu den Themen sexualisierte Gewalt, Verhaltenskodex, Grenzsetzung) überarbeitet und verbessert werden.

#### 6. Kommunikation und Transparenz

- Information an das Team und die betroffenen Kreise: Es ist wichtig, dass Mitarbeitende angemessen und respektvoll über den Vorfall informiert werden, ohne die Privatsphäre der betroffenen Person zu gefährden. Hierbei ist eine klare, transparente Kommunikation über die Maßnahmen und deren Ziele wichtig.
- Öffentlichkeitsarbeit: Wenn nötig, wird der Vorstand entscheiden, ob und wie der Vorfall öffentlich gemacht wird, um die Sicherheit und das Vertrauen der

Öffentlichkeit zu wahren. Eine externe Kommunikation sollte vorsichtig und sensibel erfolgen.

**Fazit:**

Ein Vorfall sexualisierter Gewalt erfordert eine schnelle, koordinierte und empathische Reaktion, die sowohl rechtliche, medizinische und psychologische Aspekte berücksichtigt. Es ist entscheidend, dass alle Beteiligten geschützt und unterstützt werden, dass die Ermittlungen gründlich und professionell durchgeführt werden und dass langfristige Maßnahmen zur Prävention und Nachsorge ergriffen werden.

# ANHANG

## A: Selbstverpflichtung

Ich verpflichte mich, dass das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Familien an erster Stelle steht. Kindeswohlsicherung ist der elementarste Bestandteil meiner Arbeit. Von daher ist es für mich selbstverständlich, die mir anvertrauten Kinder vor verbaler, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.

- Ich gewährleiste einen gewaltfreien Umgang mit den mir anvertrauten Kindern.
- Ich verpflichte mich, kein Kind physisch, psychisch oder sexuell zu misshandeln und verbale Gewalt, Bedrohung, Einschüchterung und Diskriminierung zu unterlassen.
- Ich bin mir meiner Vertrauensstellung bewusst und nutze nicht die Abhängigkeit der mir anvertrauten Kinder aus.
- Ich gewährleiste einen respektvollen, wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang mit den mir anvertrauten Kindern, ihren Eltern und meinen Kolleginnen und Kollegen und achte ihre Würde, Individualität und Persönlichkeit.
- Ich gewährleiste einen verantwortungsvollen, professionellen Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und achte auf die Einhaltung der notwendigen Nähe und Distanz, der individuellen Grenzen und Intimsphäre.
- Ich verpflichte mich, Kinder ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören, ihre Signale und Belange wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. Wenn mir ein Kind vermittelt, dass ihm physische, psychische oder sexualisierte Gewalt angetan wird, werde ich zuhören, einen geschützten Rahmen schaffen und die Leitung einschalten, um die notwendigen Maßnahmen zu thematisieren und umzusetzen.
- Ich gewährleiste die mir übertragene Aufsichtspflicht.
- Ich verpflichte mich, mein pädagogisches Verhalten zu reflektieren.
- Ich verpflichte mich, wenn ich mich in pädagogisch schwierigen Situationen befinde oder an meine Grenzen stoße, mir professionelle Hilfe, z. B. Fachberatung, zu organisieren.
- Mir sind die rechtlichen Grundlagen gem. § 8a SGB VIII und die entsprechenden Verfahrenswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung bekannt. Ich verpflichte mich, adäquat danach zu handeln.
- Mir ist bewusst, dass jede Form von Gewalt gegen die mir anvertrauten Kinder arbeitsrechtliche und/ oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
- Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen und jede Form von Gewalt wahr. Ich werde sie weder bagatellisieren, noch vertuschen, sondern werde gem. der DA „Gewalt gegen“ handeln.

- Ich gewährleiste, dass ich diskriminierendes, sexualisiertes, entwürdigendes Verhalten nicht toleriere. Von daher werde ich dieses Verhalten thematisieren, mich dagegen positionieren und entsprechend handeln.
- Ich verpflichte mich, mich mit Gesetzes- und Verfahrensänderungen, die für meinen Arbeitsbereich Gültigkeit haben, vertraut zu machen und adäquat die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.
- Mir sind die Datenschutzbestimmungen bekannt und ich verpflichte mich, diese konform umzusetzen.
- Ich verpflichte mich, das Schutzkonzept umzusetzen.

## B: Rechtliche Grundlagen

Das Gewaltschutzkonzept der Hans-Wendt gGmbH basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- UN-Menschenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN Behindertenrechtskonvention
- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- SGB VIII
- Strafgesetzbuch

Nachfolgend eine Auflistung der Paragraphen/Artikel der rechtlichen Grundlagen sowie eine inhaltliche Kurzdefinition:

### UN-Menschenrechtskonvention

Artikel	Kurzdefinition
Art. 1	Freiheit, Gleichheit
Art. 2	Nichtdiskriminierung
Art. 3	Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit
Art. 7	Gleichheit vor dem Gesetz
Art. 18	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Art. 19	Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung
Art. 26	Recht auf Bildung

### UN- Kinderrechtskonvention

Artikel	Kurzdefinition
Art. 2	Diskriminierungsverbot
Art. 3	Wohl des Kindes
Art. 6	Recht auf Leben
Art. 12	Berücksichtigung des Kindeswillens
Art. 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Art. 17	Zugang zu Informationen
Art. 18	Verantwortung für das Kindeswohl
Art. 23	Förderung behinderter Kinder
Art. 28	Recht auf Bildung
Art. 29	Bildungsziele
Art. 30	Minderheitenschutz
Art. 31	Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben
Art. 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Art. 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung
Art. 39	Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

## UN Behindertenrechtskonvention

Artikel	Kurzdefinition
Art. 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
Art. 7	Kinder mit Behinderungen
Art. 8	Bewusstseinsbildung
Art. 10	Recht auf Leben
Art. 16	Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Art. 17	Schutz der Unversehrtheit der Person
Art. 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Art. 22	Achtung der Privatsphäre
Art. 24	Bildung

## Grundgesetz

Artikel	Kurzdefinition
Art. 1	Menschenwürde, Menschenrechte
Art. 2	Persönliche Freiheitsrechte
Art. 3	Gleichheit vor dem Gesetz
Art. 4	Glaubens- und Gewissensfreiheit
Art. 5	Meinungsfreiheit
<b>WICHTIG:</b>	<b>Kinderrechte werden nicht explizit benannt</b>

## BGB

Paragraf	Kurzdefinition
§ 1666	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

## SGB VIII

Paragrafen	Kurzdefinition
§ 8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 22	Grundsätze der Förderung
§ 22 a	Förderung in Kindertagespflege
§ 45	Betriebserlaubnis

## StGB

Paragrafen	Kurzdefinition
§§ 174 - 176 e	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 223 - 229	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

## C: Falldokumentation

### Meldeprotokoll bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Laufende Nummer	
Wer meldet den Vorfall	
Datum und Uhrzeit der Meldung	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Arbeitsbereich	
Telefonnummer der Einrichtung mit Erreichbarkeitszeiten	
Leitung der Einrichtung	
Telefonnummer der Leitungskraft mit Erreichbarkeitszeiten	

#### Betroffene Person

Adresse	
Telefonnummer	
Ggf. Gesetzliche Vertretung	
Adresse (Gesetzl. Vertretung)	
Telefonnummer (Gesetzl. Vertretung)	
Email (Gesetzl. Vertretung)	
Informiert am:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

#### Mögliche/r Zeug:in

Einrichtung/Arbeitsbereich	
Telefonnummer mit Erreichbarkeitszeiten	
Weitere/r Zeug:in	
Einrichtung/Arbeitsbereich	
Telefonnummer mit Erreichbarkeitszeiten	


#### Beschuldigte Person

Adresse	
Telefonnummer	
ggf. Gesetzliche Vertretung	
Adresse (Gesetzl. Vertretung)	
Telefonnummer (Gesetzl. Vertretung)	
Email (Gesetzl. Vertretung)	

### Angaben zum Vorfall

Ort:	Datum: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	Dauer:
Darstellung des Vorfalls (möglichst detailliert)		

### Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Person

Konnte eine Trennung von betroffener und beschuldigter Person herbeigeführt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- Ggf. kurze Beschreibung	
Wurden weitere Sofortmaßnahmen eingeleitet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- Wenn „Ja“ welche?	
Wurden vermeintliche Spuren gesichert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- Wenn „Ja“ welche?	
Wurde eine anonyme Spurensicherung gewünscht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
- Wenn „Ja“ wo? 	

### Welche Vorgesetzten wurden informiert?

		Datum und Uhrzeit	Von wem?
Einrichtungsleitung	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	
Bereichsleitung	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	
Vorstand	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	


### Weiter wurden informiert:

		Datum und Uhrzeit	Von wem?
Polizei informiert (in Absprache mit der betroffenen Person)	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	
Betroffene Person über weiteres Vorgehen	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	

Beschuldigte Person über weiteres Vorgehen	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	
--	--------------------------	--	--

## Gesprächsprotokoll/ Relevante Informationen

Gesprächsprotokoll (für jedes Gespräch auszufüllen)

Laufende Nummer 	
Datum:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Gespräch mit:	
Geführt von:	

## Reflexionstermin

<b>Reflexion am:</b>	<b>Teilnehmer der Reflexion</b>
Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.	1.
Ergebnis:	

## D: Beratungsstellen

Institution	Telefon	Adresse	E-Mail
Kinderschutz-Zentrum im Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V.	0421 - 24011220	Schlachte 32 28195 Bremen	ksz@dksb-bremen.de
Mädchenhaus Bremen gGmbH	0421 - 3365444	Rembertistr. 32 28203 Bremen	info@maedchenhaus-bremen.de
Schattenriss e. V.	0421 - 617188	Waltjenstr. 140 28237 Bremen	info@schattenriss.de
Bremer JungenBüro	0421 - 59865160	Schüsselkorb 17/18 28195 Bremen	info@bremer-jungenbuero.de
Gewaltschutzambulanz	0421 - 497 73920	Gewaltschutzambulanz am Klinikum Bremen-Mitte St.-Jürgen-Straße 1  28205 Bremen	gewaltschutzambulanz@gesundheitsnord.de



Hans-Wendt gGmbH

Am Lehester Deich 17-19  
28357 Bremen

Tel (0421) 24 33 60  
Fax (0421) 24 33 640

[verwaltung@hwst.de](mailto:verwaltung@hwst.de)  
[www.hwst.de](http://www.hwst.de)